Die Mängelhaftung beim Kauf von Wertpapieren.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Erich Rother
Referendar in Schweidnitz.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staats-wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Druck von A. Schölzel, Schweidnitz.

1925

In § 1 bis § 4 werden Begriff und Geschichte des Wertpapieres, soweit sie Voraussetzungen der weiteren Arbeit bilden, behandelt. Darauf folgt ein Ueberblick über die in der vorliegenden Frage aufgestellten Theorien.

§ 5 behandelt zunächst die alte forderungsrechtliche Theorie. Die Vertreter dieser Lehre (Savigny, Thöl, Brunner) betrachten den Wertpapierkauf einseitig als Kauf einer Forderung. Eine Sachmängelhaftung ist hiernach ausgeschlossen.

§ 6. Die sachenrechtliche Theorie.

Von den Anhängern dieser Theorie (Hasenöhrl, Bluntschli-Dahn, v. Gerber) wird der Wertpapierkauf als reiner Sachkauf behandelt. Nach Einführung des B G. B. ist die Zahl der Vertreter geringer geworden, da § 437 B. G. B. eine gewisse Reglung gibt. Wenn man diese Bestimmung nicht als Ablehnung obiger Theorie auffassen will, so ist sie doch wenigstens unbedingt als Ausnahme anzusehen (so Hoerschgen, Neukamp), die die sonstige Anwendung der sachenrechtlichen Theorie bestätige. Neukamp stützt sich unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte des Paragraphens auf einen Bericht der 2. Kommission, aus dem jedoch auch die gegenteilige Meinung abgeleitet werden kann. Er verweist weiter darauf, daß in den §§ 935 Abs. 2; 1006 Abs 1 S. 2; 1081 i. Vbdg. m. 1069; 1293; 1362 Abs 1; 1381; 1525; 1550; 1646; 1686 B. G. B. die Inhaberpapiere bezüglich ihrer Uebertragung den sachenrechtlichen Normen unterstellt sind. Jedoch auch diese Hervorhebung der Wertpapiere durch das Gesetz deutet nur auf eine Ausnahme hin. Sie wäre überflüssig, wenn nach dem Gesetz die Inhaberpapiere Sachen im Rechtssinne wären. Eine generelle Anwendung der sachenrechtlichen Theorie scheint demnach nicht im Sinne des Gesetzes zu liegen. Eine neuere Richtung (Staub, Ritter, Staudinger) erkennt die Möglichkeit von Rechtsmängeln neben Sachmängeln an Staub will nach den Sachmängelvorschriften behandeln alles, was nicht den rechtlichen Bestand (§ 437 Abs. 1) des verbrieften Rechtes berührt, was nicht besseres Recht eines Dritten (§ 434) oder Aufgebotsverfahren (§ 437 Abs. 2) bedeutet.

§ 7. Die neue forderungsrechtliche Theorie.

Diese Lehre beruht auf der Doppelnatur des Wertpapieres. Der Kauf eines Wertpapieres ist bzgl. des Rechtes als Rechtskauf, bzgl. der Urkunde als Sachkauf anzusehen. Da das Recht das Wichtigere ist, wird der Wertpapierkauf meistens als Forderungskauf zu bewerten sein. Hanausek ließ als Erster eine Sachmängelhaftung gelten, wandte sich

jedoch gleichzeitig gegen die allzuweite Ausdehnung des Begriffes „Sachmangel" nach der sachenrechtlichen Theorie. Der bedeutendste Vorkämpfer für die neue, heute allgemein anerkannte Lehre ist Düringer-Hachenburg. Nach ihm sollen nur auf Mängel der Urkunde „als körperlicher Sache" die Regeln des Sachkaufes Anwendung finden.

§§ 8 und 9. Die Haftung für Mängel tatsächlicher Art.

Bei Anwendung der sachenrechtlichen Theorie käme hier eine Haftung nach § 459 Abs. 2 in Frage. Düringer-Hachenburg leitet die Haftung auf § 437 ab. Die Beschaffenheit des Gegenstandes, auf den sich das Recht beziehe, bilde einen wesentlichen Teil seines Inhaltes, und daher seien die Regeln der Rechtsmängelhaftung anzuwenden. Der Begriff des „rechtlichen Bestandes" in § 437 sei also weiter zu fassen als der des „Bestehens des Rechtes". Diese Ansicht Düringer-Hachenburgs wird von Neukamp, Hagens u. a. abgelehnt, weil bei dieser Auffassung der scharfe Unterschied zwischen dem rechtlichen Bestand der Forderung und dem wirtschaftlichen Werte der Forderung vollständig verwischt wird. Hagens sucht eine Haftung aus analoger Anwendung des § 459 Abs. 2 herzuleiten.

§ 10. Ergebnis.

Die alte forderungsrechtliche Theorie ist ihrer Einseitigkeit wegen abzulehnen. Der Streit, ob sachenrechtliche oder forderungsrechtliche Theorie, ist letzten Endes eine Frage darüber, wie weit der Begriff des Sachmangels auszudehnen ist Der Doppelnatur des Wertpapieres wird am besten die neue forderungsrechtliche Theorie gerecht, die auch ihre Stütze im B. G. B. hat. Demnach finden die Vorschriften über den Kauf eines Rechtes Anwendung, soweit das Recht in Frage kommt, die Vorschriften über den Kauf einer Sache, soweit die Urkunde in Frage kommt.

Ein Mangel tatsächlicher Art ist weder Rechts- noch Sachmangel, da weder die Substanz des Papieres betroffen wird noch der Bestand des Rechtes gefährdet ist. Eine Haftung nach Düringer ist aus den von Neukamp und Hagens angeführten Gründen abzulehnen. Eine Haftung in analoger Anwendung des § 459 Abs. 2 (Hagens) würde dem geschriebenen Rechte Gewalt antun; denn bei konsequenter Durchführung der neuen forderungsrechtlichen Theorie können unmöglich z. B. für das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des verkauften Rechtes die Gewährleistungsvorschriften für Sachmängel Anwendung finden. Eine Haftung für tatsächliche Mängel erscheint damit völlig ausgeschlossen.